

Luftreinhaltung

Dunkle Wolken über Paris

Ein bevorstehendes Judikat des EuGH könnte richtungsweisend sein, ob EU-Mitgliedstaaten in Zukunft für Gesundheitsschäden durch Luftverschmutzung zu einer Staatshaftung herangezogen werden können.

Im Schatten des historischen Urteils des Pariser Verwaltungsgerichts vom 3. Februar 2021 in der „Affaire du siècle“ (Jahrhundertaffäre – Verurteilung Frankreichs wegen des Versäumnisses zwischen 2015 und 2018 einer CO₂-Reduktion nicht nachgekommen zu sein), könnte nun eine weitere historische Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) folgen. Der EuGH wird nämlich auf Vorlage des Verwaltungsberufungsgerichtes von Versailles über das Bestehen des Rechts auf saubere Luft und über die Haftung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen im Bereich der Luftqualität zu entscheiden haben (Rechtssache C-61/21). Ein Pariser Kläger war der Ansicht, dass die Verschlechterung der Luftqualität insbesondere darauf zurückzuführen sei, dass die französischen Behörden die Verpflichtungen aus den Artikeln 13 Absatz 1 und 23 Absatz 1 der Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG nicht beachtet hätten.

Schlussanträge der Generalanwältin Kokott

Am 5. Mai 2022 hat Generalanwältin Juliane Kokott ihre Schlussanträge in der Rechtssache C-61/21, *Ministre de la Transition écologique und Premier ministre*, veröffentlicht. Kokott vertrat die Auffassung, dass ein Anspruch auf Schadenersatz entstehen kann, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: „[1] dass die verletzte Vorschrift des Unionsrechts dazu bestimmt ist, ihnen Rechte zu verleihen, [2] dass der Verstoß gegen diese Vorschrift hinreichend qualifiziert ist und [3] dass ein unmittelbarer

Kausalzusammenhang zwischen diesem Verstoß und dem von den Betroffenen erlittenen Schaden besteht.“ Nach Ansicht von Kokott ist die erste Voraussetzung bereits erfüllt. Darüber hinaus stellte sie fest, dass eine „Überschreitung der Grenzwerte vor allem bestimmte Gruppen belastet, die in besonders belasteten Gebieten leben oder arbeiten. Bei diesen Gruppen handelt es sich häufig um Menschen mit niedrigem sozioökonomischen Status, die besonders auf gerichtlichen Schutz angewiesen sind“. Die zweite Bedingung muss vom nationalen Gericht festgelegt werden, aber der zu prüfende Zeitraum umfasst alle „Zeiträume, in denen ein Grenzwert ohne ausreichenden Plan überschritten wurde, [das] sind Zeiträume, in denen der betreffende Mitgliedstaat in schwerwiegender Weise gegen die Luftqualitätsvorschriften verstoßen hat.“

WKÖ-Fazit

Die Anerkennung eines Rechts auf saubere Luft, das Gegenstand einer Schadenersatzklage sein könnte, würde sehr wahrscheinlich einen Druck für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auslösen. Diesbezüglich ist zu betonen, dass Frankreich bei Weitem nicht das einzige Land in der Europäischen Union ist, das wegen Nichteinhaltung der in Artikel 13 und Artikel 23 der Richtlinie festgelegten Verpflichtungen verurteilt wurde: Italien wurde wegen systematischer und anhaltender Überschreitung der PM₁₀-Grenzwerte verurteilt (EuGH, 10. November 2020, Rechtssache C-644/18), das Vereinigte Königreich und Deutschland wurden in gleicher Weise verurteilt, allerdings für NO₂ (EuGH, 4. März 2021, Rechtssache C-664/18 und EuGH, 3. Juni 2021, Rechtssache C-635/18). Die Frage eines möglichen Schadenersatzanspruchs aufgrund der Missachtung des Rechts auf saubere Luft könnte sich somit in allen Staaten der Europäischen Union auswirken. ●

EuGH Rechtssache C-61/21, Schlussanträge 5.5.2022 ([Link](#))



Mag. Cem Unat (WKÖ)

cem.unat@wko.at

